# Allgemeine Geschäftsbedingungen



### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Vermietung von Räumen, Veranstaltungs- und Außenflächen des Erwin-Piscator-Hauses, nachfolgend Versammlungsstätte genannt und sind Gegenstand des geschlossenen Mietvertrages. Betreiber der Versammlungsstätte ist der Magistrat der Stadt Marburg. In dessen Auftrag vermietet und vermarktet der Fachdienst 45 des Erwin-Piscator-Hauses die Versammlungsstätte (nachfolgend Betreiber genannt).
- (2) Die AGB gelten darüber hinaus für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen und für die Vermietung mobiler Einrichtungen.

### § 2 Zustandekommen des Mietverhältnisses

- (1) Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie kommen zustande, wenn der/die Mieter\*in/Veranstalter\*in (nachfolgend Veranstalter genannt) den ihm zugesandten Mietvertrag so rechtzeitig unterschrieben zurücksendet, dass er innerhalb der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist beim Betreiber eingeht. Der Veranstalter erhält umgehend das vom Betreiber gegengezeichnete Vertragsexemplar für seine Unterlagen zurück.
- (2) Nach Fristablauf ist der Betreiber berechtigt, jedoch nicht mehr verpflichtet, den Vertrag mit dem Veranstalter abzuschließen. Reservierungen enden spätestens mit Ablauf der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist. Eines gesonderten Hinweises gegenüber dem Veranstalter bedarf es insoweit nicht.
- (3) Aus der Optionierung oder Reservierung eines Veranstaltungsraumes für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Ein Verzicht auf die Reservierung des Veranstaltungsraumes oder einen anderweitigen als im Mietvertrag festgelegten Nutzungszweck ist unverzüglich mit dem Betreiber abzustimmen.
- (4) Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags ergänzende Leistungen mündlich beauftragt, erfolgt durch den Betreiber grundsätzlich eine schriftliche Bestätigung.

#### § 3 Vertragsgegenstand

- (1) Die Vermietung erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Mietobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Mietvertrag.
- (2) Das Mietobjekt darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betreibers zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Betreiber über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (3) Veränderungen am Mietobjekt, die Änderung von Rettungswegen- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung des Betreibers und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.
- (4) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Veranstalter bis spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung den Betreiber über den geplanten technischen und organisatorischen Ablauf der Veranstaltung schriftlich zu informieren.
  - Weitergehende sicherheitstechnische Informationen sind nach Maßgabe des Beiblatts "Sicherheitsbestimmungen" dem Betreiber ebenfalls sechs Wochen vor der Veranstaltung mitzuteilen.

#### § 4 Vertragspartner/in, Veranstalter/in, Veranstaltungsleiter/in

- (1) Bedient sich der Veranstalter eines/einer Vertragspartner\*in, so ist dieser/diese im Vertrag schriftlich zu benennen und von allen vertraglichen Pflichten einschließlich dieser AGB in Kenntnis zu setzen.
  - Der Veranstalter der/die Vertragspartner\*in ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Veranstalters. Handlungen und Erklärungen des/der Vertragsspartner/in und der von ihm/ihr beauftragten Personen hat der Veranstalter wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.
- (2) Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Untervermietung von Versammlungsräumen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Betreibers.
- (3) Der Veranstalter hat dem Betreiber auf Anforderung spätestens bis sechs Wochen vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des/der Veranstaltungsleiter(s)\*in nach der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) für den Veranstalter nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen wahrnimmt.
- (4) Die Pflichten, die dem Veranstalter nach diesen Vertragsbestimmungen obliegen sind wesentliche Vertragspflichten, die im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen können.

# § 5 Mietdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

- (1) Mit Überlassung des Mietobjekts an den Veranstalter wird gemeinsam das Mietobjekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege besichtigt. Werden hierbei Mängel oder Beschädigungen an dem Mietobjekt festgestellt, sind diese schriftlich festzuhalten und dem Betreiber unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (2) Vom Veranstalter oder in seinem/ihrem Auftrag von Dritten während der Mietdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Einbauten und Dekorationen sind vom Veranstalter bis zum Mietende restlos zu entfernen, und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Nach Ablauf der Mietzeit können die Gegenstände zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden.
- (3) Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet. Änderungen des Mietzeitraums haben Nachforderungen des Betreibers bzw. seiner Dienstleister zur Folge. Die Veranstaltungsleitung ist für die Räumung des Mietobjekts verantwortlich, legt mit dem/der Verantwortlichen des Veranstalters das Veranstaltungsende fest und wird das Mietobjekt als Letzte/r verlassen.
- (4) Wird die Mietsache nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Veranstalter in jedem Fall eine der Miete entsprechende Nutzungsentschädigung zu entrichten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe der Mietsache bleibt vorbehalten.

#### § 6 Miet- und Sonderleistungen, Fremdleistungen

- (1) Auf der Basis des aktuellen Benutzungstarifes für das Erwin-Piscator-Haus Marburg werden die vorgehaltenen Leistungen einschließlich Sonder- und Fremdleistungen dem Veranstalter unmittelbar nach der Veranstaltung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Auf der Grundlage des Benutzungstarifes können durch den Betreiber auch Mietpauschalen vereinbart werden.
- (2) Der Betreiber ist berechtigt, eine Vorauszahlung als Sicherheitsleistung entsprechend der Art und dem Aufwand bis 14 Tage vor der Veranstaltung zu verlangen. Die Abrechnung der erbrachten und vorgehaltenen Leistungen einschließlich der Sonder- und Fremdleistungen erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung evtl. bereits geleisteter Vorauszahlungen.
- (3) Alle Zahlungen, die der Veranstalter zu leisten hat, sind innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben: bei Unternehmen und gewerblich handelnden Personen in Höhe von 8 %- und bei natürlichen Personen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der

Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt dem Betreiber vorbehalten.

# § 7 Durchführung Kartenverkauf

- (1) Die Einrichtung und Abwicklung des Kartenverkaufs obliegt dem Veranstalter. Ein ausreichendes Kartenkontingent (mindestens 50 % in jeder Kategorie) muss bei Reservix zur Verfügung stehen, da die im Hause befindlichen Vorverkaufsstelle der Tourist-Information (Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH), mit diesem System arbeitet.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Betreiber auf Anfrage Nachweise über den aktuellen Verkaufsstand vorzulegen. Bitte geben Sie uns 4/2/1 Woche vor der Veranstaltung den Vorverkaufsstand durch.
- (3) Erforderliche Dienstplätze für Beauftragte des Betreibers, Sanitätspersonal, Sicherheitskräfte und Feuerwehr hat der Veranstalter kostenlos bereitzustellen.
- (4) Karten dürfen höchstens in der Zahl der im Mietvertrag festgelegten max. Besucherkapazität hergestellt und ausgegeben werden. Die in den Bestuhlungsplänen festgelegten Flächen für Rollstuhlfahrer/innen sind bindend und ausschließlich für diesen Personenkreis vorgesehen und dürfen nicht anderweitig verkauft werden.
- (5) Der Begleitperson von Menschen mit Behinderung und dem Merkzeichen "B", bei denen die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen ist, ist der kostenlose Eintritt zu gewähren.
  Dem Veranstalter obliegt die Festlegung, ob und in welchem Umfang dieser weitere Nachlässe für Menschen mit Behinderung gewährt. In jedem Fall sind die Vorverkaufsstellen über die jeweilige Regelung in Kenntnis zu setzen.

### § 8 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

- (1) Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände des Betreibers bedürfen dessen Einwilligung. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache und Verfügbarkeit durch den Betreiber entgeltlich übernommen werden. Der Vermieter ist bei öffentlichen Veranstaltungen berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen.
- (2) Der Veranstalter hält den Betreiber unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere bei Drucksachen und Publikationen, klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Veranstalter und nicht der Betreiber Veranstalter ist.
- (4) Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Veranstalter zum Schadensersatz.

#### § 9 **GEMA-Gebühren**

(1) Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Der Betreiber kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Veranstalter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA verlangen. Ohne Erbringung dieses Nachweises kann der Betreiber vom Veranstalter eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren verlangen.

#### § 10 Herstellung von Ton- und/oder Bildaufnahmen

- (1) Ton- und/oder Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung des Betreibers.
- (2) Der Betreiber hat das Recht, Bild- und Tonaufnahmen von Veranstaltungsabläufen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Veranstalter nicht widerspricht.

# § 11 Bewirtschaftung, Merchandising, Pause

- (1) Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Versammlungsstätte einschließlich Außenflächen steht dem mit dem Betreiber vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu.
- (2) Dem Veranstalter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Betreiber Gewerbetreibende aller Art (z. B. Merchandiseanbieter etc.) zu seinen/ihren Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden. Im Falle der Zustimmung durch den Betreiber werden die laut Benutzungstarif festgelegten Entgelte berechnet.
- (3) Bei öffentlichen Veranstaltungen einer Dauer von mehr als 2 Stunden wäre eine Pause von mindestens 20 Minuten wünschenswert.
- (4) Die Verpflegung der Künstler/innen und Techniker/innen obliegt dem Veranstalter. Frei ist, diese selbst vorzunehmen, oder vom im Hause ansässigen Gastronomiebetrieb vornehmen zu lassen oder einen externen Dienstleister zu beauftragen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass
  - nur Mehrweggeschirr genutzt wird
  - Getränke soweit als möglich nur in Mehrweggebinden zum Ausschank kommen
  - grundsätzlich keine Portionsverpackungen z. B. für Milch und Zucker verwendet werden.

# § 12 Reinigung/Abfallentsorgung

- (1) Die im Mietvertrag festgelegten Raum- und Nutzungsflächen werden dem Veranstalter in gereinigtem Zustand übergeben und müssen am Ende der Veranstaltung wieder in besenreinem Zustand an den Betreiber zurückgegeben werden.
- (2) Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung, das gilt auch bei Bekleben der Halleneinrichtungen mittels Aufklebern, berechnet der Betreiber die Kosten für die notwendige Sonderreinigung, die sich nach dem Aufwand der Reinigung bzw. des Wiederherstellens des ursprünglichen Zustandes richtet.
- (3) Müll und Abfälle sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Trennung und Sortierung von Abfällen ist zwingend vorgeschrieben. Für die Sortierung und Entsorgung der Abfälle sind die dem Veranstalter entsprechend zur Verfügung gestellten Abfallcontainer zu nutzen.
- (4) Der Betreiber hat das Recht, vom Veranstalter verursachten Müll auf seine Kosten zu entsorgen bzw. eine Endreinigung zu veranlassen.
- (5) Der Betreiber regelt in Absprache mit dem Veranstalter vorab etwaige Zwischenreinigungsmaßnahmen je nach Veranstaltungsumfang.

### § 13 Einlass- und Ordnungsdienstpersonal

- (1) Der Betreiber stellt den erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienst auf Kosten des Veranstalters. Als Einlass- und Ordnungsdienstpersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist.
- (2) Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher/innen, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt.

- Die voraussichtlich hierfür anfallenden Kosten können für den Veranstalter auf Wunsch vor Vertragsabschluss kalkuliert werden.
- (3) In jedem Fall sind die insgesamt entstehenden Kosten vom Veranstalter zu tragen.

### § 14 Garderoben

- (1) Der Betreiber weist darauf hin, dass aufgrund brandschutz- und baurechtlicher Vorgaben der Versammlungsstätte die Besuchergarderobe bei Saalveranstaltungen abzugeben ist. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt durch den Betreiber. Dieser trifft die Entscheidung über die Bereitstellung und den Umfang der Garderobenbewirtschaftung. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern/Besucherinnen zu entrichten oder der Veranstalter kann die Kosten für die Garderobengebühren für seine Besucher/innen übernehmen, damit übernimmt er die anfallenden Personalkosten nach Zeitaufwand laut Benutzungstarif.
- (2) Erfolgt die Bewirtschaftung der Garderobe hat der Veranstalter seine Besucher\*innen anzuhalten, Garderobe abzugeben. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt der Betreiber keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Veranstalter trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe.

#### § 15 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

- (1) Sollen bühnen- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung genutzt werden, sind nach Maßgabe des § 40 VStättVO "Verantwortliche für Veranstaltungstechnik" bzw. "Fachkräfte für Veranstaltungstechnik" auf Kosten des Veranstalters/der Veranstalterin zu stellen.
- (2) Bei Nutzung der Großbühne im Erwin-Piscator-Haus ist für die Bedienung der bühnen- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen die Anwesenheit von in der Regel zwei Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik des Vermieters erforderlich. Die Personalkosten hierfür hat der Veranstalter laut Benutzungstarif zu tragen.

#### § 16 Benutzung von Instrumenten und technischem Gerät

- (1) Flügel und andere Musikinstrumente können vom Betreiber gegen Entgelt laut Benutzungstarif zur Verfügung gestellt werden. Das Stimmen der Instrumente erfolgt auf Kosten des Veranstalters von Fachkräften, die durch den Betreiber bestellt werden.
- (2) Instrumente und technisches Gerät sind vom Veranstalter bei Übergabe auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Liegen bei Rückgabe Beschädigungen vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Ersatzkauf auf Kosten des Veranstalters.

### § 17 Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst

(1) Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch den Betreiber verständigt/beauftragt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art und Größe der Veranstaltung, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Veranstalter zu tragen.

### § 18 Haftung des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter haftet gegenüber dem Betreiber für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
- (2) Der Veranstalter stellt den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen zu vertreten sind. Diese

- Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder (z. B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, als wesentliche Vertragspflicht eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz in Höhe von mindestens 5 Mio Euro für Personen- und Sachschäden sowie 1 Mio Euro für Vermögensschäden abzuschließen.
  Einen entsprechenden Nachweis hierzu hat der Mieter/die Mieterin mit Abschluss des
  Mietvertrages gegenüber dem Vermieter zu erbringen.

# § 19 Haftung des Betreibers

- (1) Die verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsachen ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Minderung der Miete wegen Mängeln der Mietsache kommt nur in Betracht, wenn dem Betreiber die Minderungsabsicht während der Mietdauer angezeigt worden ist.
- (3) Die Haftung des Betreibers für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
- (4) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des Betreibers für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
- (5) Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch vom Veranstalter veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung des Betreibers, haftet dieser nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
- (6) Der Betreiber übernimmt keine Haftung bei Verlust der von Besuchern\*innen eingebrachten Gegenstände, oder sonstiger Wertgegenstände, soweit dieser keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat.
- (7) Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters.
- (8) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.
- (9) Der Betreiber haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihm übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.
- (10) Bei Versagen technischer Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, haftet der Betreiber lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar vom Betreiber oder dessen Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.
- (11) Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat der Betreiber nicht zu vertreten.

### § 20 Wegfall der Vermietung

(1) Führt der Veranstalter aus einem vom Betreiber nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder verlegt sie, wird nachstehende Schadenspauschale – soweit im Vertrag nicht anders geregelt –, bezogen auf die Entgelte für die vertraglich vereinbarten Grundpakete für Räume fällig:

# Bei Absage

- bis zu 12 Monaten vor Mietbeginn 20 %
- bis zu 6 Monaten vor Mietbeginn 40 %
- bis zu 3 Monaten vor Mietbeginn 60 %
- danach 100% des jeweiligen Grundpaketes.

Die Schadensberechnung gilt entsprechend bei einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung.

Jede Absage bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen beim Betreiber eingegangen sein.

(2) Ist dem Betreiber ein höherer Schaden entstanden, so ist dieser berechtigt, Schadensersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

# § 21 Rücktritt/Kündigung

- (1) Der Betreiber ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Vertrag zurückzutreten. Hierzu gehören insbesondere:
  - Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
  - Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung des Betreibers
  - Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
  - Verstoß gegen behördliche Auflagen/Genehmigungen
  - Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
  - Verletzung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
  - · Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
  - erfolglose Fristsetzung
  - Fehlender Nachweis über den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung (siehe hierzu §18 Abs. 3)

### § 22 Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.
- (2) Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht wie geplant durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt, eine Anpassung und soweit erforderlich eine Verlegung des Veranstaltungstermins zu verlangen, wenn ein Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar ist. Der Wertungsmaßstab leitet sich aus § 313 BGB ab.
- (3) Ist die Anpassung der Veranstaltung oder eine Verlegung des Veranstaltungstermins innerhalb eines Zeitraums von 365 Tagen ausgehend vom ursprünglich vereinbarten Veranstaltungstermin unzumutbar, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Diejenige Seite, die sich auf eine Unmöglichkeit der Anpassung oder der Terminverlegung beruft, ist verpflichtet, vor Erklärung des Rücktritts die hierfür maßgeblichen Gründe der anderen Seite in Textform mitzuteilen. Die andere Seite hat unverzüglich spätestens nach 5 Tagen in Textform zu erklären, ob sie die Gründe der Unzumutbarkeit akzeptiert. Andernfalls gelten die Gründe in Ansehung des Rücktritts als anerkannt. Fristen und Textform gelten als eingehalten, wenn die Erklärung in Textform elektronisch übermittelt und der Eingang der Erklärung von der anderen Seite elektronisch bestätigt wurde.
- (4) Im Fall des Rücktritts gemäß Ziffer 3 bleibt der Veranstalter zum Ausgleich aller bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung bereits entstandenen Aufwendungen auf Seiten des Betreibers einschließlich der Kosten für bereits beauftragte Dienstleister verpflichtet. Im Übrigen werden die Vertragsparteien von ihren Leistungsplichten frei.
- (5) Der Ausfall von Künstlern und Teilnehmern der Veranstaltung, Wetterereignisse wie Eis, Schnee, Unwetter sowie von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse, wie

z. B. Demonstrationen, Drohanrufe, das Auffinden sogenannter "verdächtiger Gegenstände", liegen in der Risikosphäre des Veranstalters. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die mit einer möglichen Absage oder dem Abbruch seiner Veranstaltung verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

### § 23 Ausübung des Hausrechts

- (1) Dem Betreiber und den von diesen beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter, seinen Besuchern/innen und Dritten während der Dauer des Mietverhältnisses zu.
- (2) Der Veranstalter und sein/e Veranstaltungsleiter\*in sind verpflichtet, innerhalb der angemieteten Veranstaltungsräume und sonstigen Flächen für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen.

### § 24 Abbruch von Veranstaltungen

(1) Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann der Betreiber vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Betreiber berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

#### § 25 Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen

(1) Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen/Dekorationen in die gemieteten Räumlichkeiten eingebracht, Podien/Tribünen/Szenenflächen genutzt, errichtet oder bühnen-, und beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut/genutzt werden, sind zwingend die "Sicherheitsbestimmungen" des Betreibers einzuhalten.

### § 26 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

- (1) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Marburg.
- (2) Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Mai 2021 – Marburg, Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst 45 Erwin-Piscator-Haus